

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 30. August 2017

Nummer 37

Inhalt

- 194 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz, (Hochwasserschutz-zonenverordnung Poll bis Rheinpark Deutz), vom 21. August 2017** Seite 334

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 195 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf Seite 362
- 196 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf Seite 365
- 197 **Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Finkenber**
– Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber – vom 30. Juli 2017 Seite 367
- 198 **Wirksamwerden der 212. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof Ehrenfeld in Köln-Ehrenfeld Seite 370
- 199 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf Seite 370
- 200 **Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: Robertstraße in Köln-Kalk Seite 371
- 201 **Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren**
Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil Seite 372
- 202 **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: „Circus-Roncalli-Weg“ in Köln-Mülheim Seite 372
- 203 **Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung zu den eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanes**
Bebauungsplan-Entwurf Nummer 63469/07
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld Seite 374
- 204 **Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zu einer Renaturierungsmaßnahme am Flehbach in Köln-Brück** Seite 374

- 194 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz, (Hochwasserschutz-zonenverordnung Poll bis Rheinpark Deutz), vom 21. August 2017**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ziel der Verordnung

Die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,30 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle wird die Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz überschwemmt.

§ 2 Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinufer zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 683,5 bis 690,35 in der Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz im Geltungsbereich der Planfeststellungsbeschlüsse für den Planfeststellungsabschnitt 16 der Bezirksregierung Köln vom 24.06.2004, 17.07.2006, 10.01.2007, 13.07.2007, 28.07.2009, 29.06.2010 und vom 29.11.2010. Das betroffene Gebiet umfasst das Gelände zwischen der A 4 – Rodenkirchener Brücke – im Süden, Westhofener Weg, In der Kreuzau, Hinter den Wiesen, Weingartengasse, Müllergasse, Hafenbahn, Am Schnellert, Poller Kirchweg, Siegburger Straße, Im Hasental, Deutzer Ring, Langobardenstraße, An der Bastion, Mathildenstraße, Düppelstraße, Siegesstraße, Mindener Straße, Ottoplatz, Bahnhof Köln-Deutz, Auenweg bis unterhalb der B 55a – Zoobrücke – im Osten und Rheinpark, Sachsenbergstraße bis unterhalb der B 55a – Zoobrücke – im Norden. Die Grenzen des Gebietes sind in den Karten 1.1 bis 1.6 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten 1.1 bis 1.6 sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 3 näher bezeichneten Schutzzonen fest. Diese Schutzzonen dienen insbesondere
- a) dem Schutz von Personen vor Gefahren für Leib und Leben,
 - b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
 - c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
 - d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage.
- Für die Schutzzonen gelten entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad bzw. den Schutzziele unterschiedliche Ge- und Verbote.
- (3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, entlang des Rheinufer temporär aufgebaut werden.

§ 3 Schutzzonen

- (1) Die Schutzzone I (Sperrzone) umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von in der Regel drei (3) bis maximal fünf (5) Metern beiderseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage. Die genauen Grenzen der Schutzzone I sind in der Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.18 im Maßstab 1:1000 rot schraffiert eingetragen.
- (2) Die Schutzzone II (Gefahrenzone) umfasst im Anschluss an die Sperrzone einen Gebietsstreifen entlang des Rheinufer, Unterführung Rodenkirchener Brücke/Westhovens Weg, Weidenweg/Westhovens Weg, Westhovens Weg/Trafohaus, Alfred-Schütte-Allee/Weingartengasse, Alfred-Schütte-Allee gegenüber Haus Nr. 86 und 88a, Alfred-Schütte-Allee gegenüber Haus Nr.165, Alfred-Schütte-Allee gegenüber Haus Nr.163, Alfred-Schütte-Allee gegenüber Haus Nr.130-132, Alfred-Schütte-Allee Haus Nr.131, Alfred-Schütte-Allee gegenüber Müllergasse, Alfred-Schütte-Allee Haus Nr. 51, Alfred-Schütte-Allee/Südbrücke gegenüber Haus Nr. 28 und 30, Unterführungen Am Schnellert/Südbrücke, Am Schnellert/Polter Kirchweg, Poller Kirchweg 8 und 10, Poller Kirchweg hinter Siegburger Str. Haus Nr. 120, Siegburger Straße/ Poller Kirchweg, Siegburger Straße Haus Nr. 116, Siegburger Straße Haus Nr. 104, Alfred-Schütte-Allee Zufahrt Drehbrücke, Siegburger Straße gegenüber Wahner Straße, Siegburger Straße gegenüber Haus Nr. 99/99a, Siegburger Straße gegenüber Haus Nr. 79, Herbert-Liebertz-Weg/Siegburger Straße gegenüber Haus Nr. 41 bis 47, Herbert-Liebertz-Weg unter der Deutzer Brücke, Kennedy Ufer bis Picassoplatz, Rheinparkweg, Künstlereingang Tanzbrunnen, Notausgang Tor Nr. 3, Notausgang Tanzbrunnen Tor Nr. 4, Notausgang Tanzbrunnen Tor Nr. 5, Tor Rheinhalles/Rheinpark, Tor Notausgang Rheinlandhalle/Rheinpark, Tor Nr. 1 Rheinpark, Tor Nr. 2 Rheinpark, Tor Nr. 3 Rheinpark, Querung Auenweg. Die genauen Grenzen der Schutzzone II sind in der Anlage 2, Blätter 2.1 bis 2.18 im Maßstab 1:1000 gelb schraffiert eingetragen.

- (3) Die Blätter 2.1 bis 2.18 sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Gebote und Verbote in der Schutzzone I (Sperrzone)

In der Schutzzone I (Sperrzone) gelten, soweit § 6 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 5 Gebote und Verbote in der Schutzzone II (Gefahrenzone)

In der Schutzzone II (Gefahrenzone) gelten, soweit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Verbote und Gebote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnwagen, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Gefahrenzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Fahrräder, Gartenmobiliar, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind zu entfernen oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.
- d) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.
- e) Die Anlieger dürfen die Gefahrenzone betreten. Anlieger im Sinne dieser Vorschrift sind in der Gefahrenzone gemeldete Bewohner und deren Angehörige, dort ansässige Geschäftsleute und deren Beschäftigte sowie Lieferanten. Die Berechtigung zum Betreten ist durch die Vorlage von Personalausweisen, Meldebescheinigungen, Gewerbe- oder Gaststättenerlaubnissen, u.ä. nachzuweisen. Anderen Personen ist der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt in der Gefahrenzone verboten.

- f) Der Aufenthalt auf Spielplätzen, Sportplätzen und sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten ist untersagt.
- g) Der Betrieb von Kindergärten und Schulen ist verboten.
- h) Versammlungen und Zusammenkünfte jeglicher Art, auch in geschlossenen Räumen, dürfen in der Gefahrenzone nicht abgehalten werden.

§ 6

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 4 und 5

- (1) Von den Geboten und Verboten des § 4 gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - a) Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, und deren Beauftragte dürfen die Schutzzone I (Sperrzone) zur Überprüfung und zum Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 4, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen und zur Überwachung des Zustands sämtlicher Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
 - b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
 - c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.
- (2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten entsprechend auch für die Gebote und Verbote des § 5. Soweit § 5 Zutritts- und Aufenthaltsverbote festlegt, gelten diese nicht für Einsatz- und Hilfskräfte, Ärzte und Pflegedienste.

§ 7

Befreiungen

- Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, soll von den Geboten und Verboten der § 4 lit. a), b), d) – e) und § 5 lit. a), b), d) – e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
 - b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone I (Sperrzone) nach § 4 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlage bis zu deren endgültigen Abbau.
- (2) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone II (Gefahrenzone) nach § 5 dieser Verordnung gelten während des Zeitraumes währenddessen durch den Einstau der mobilen Elemente eine Gefahr droht. Das Vorliegen und das Ende dieser Situation werden von der Stadt Köln, Amt

für öffentliche Ordnung, auf Veranlassung der Leitung der Hochwasserschutzzentrale, die dies aufgrund der dortigen fachlichen Sachkunde abschließend und verbindlich beurteilt, festgestellt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

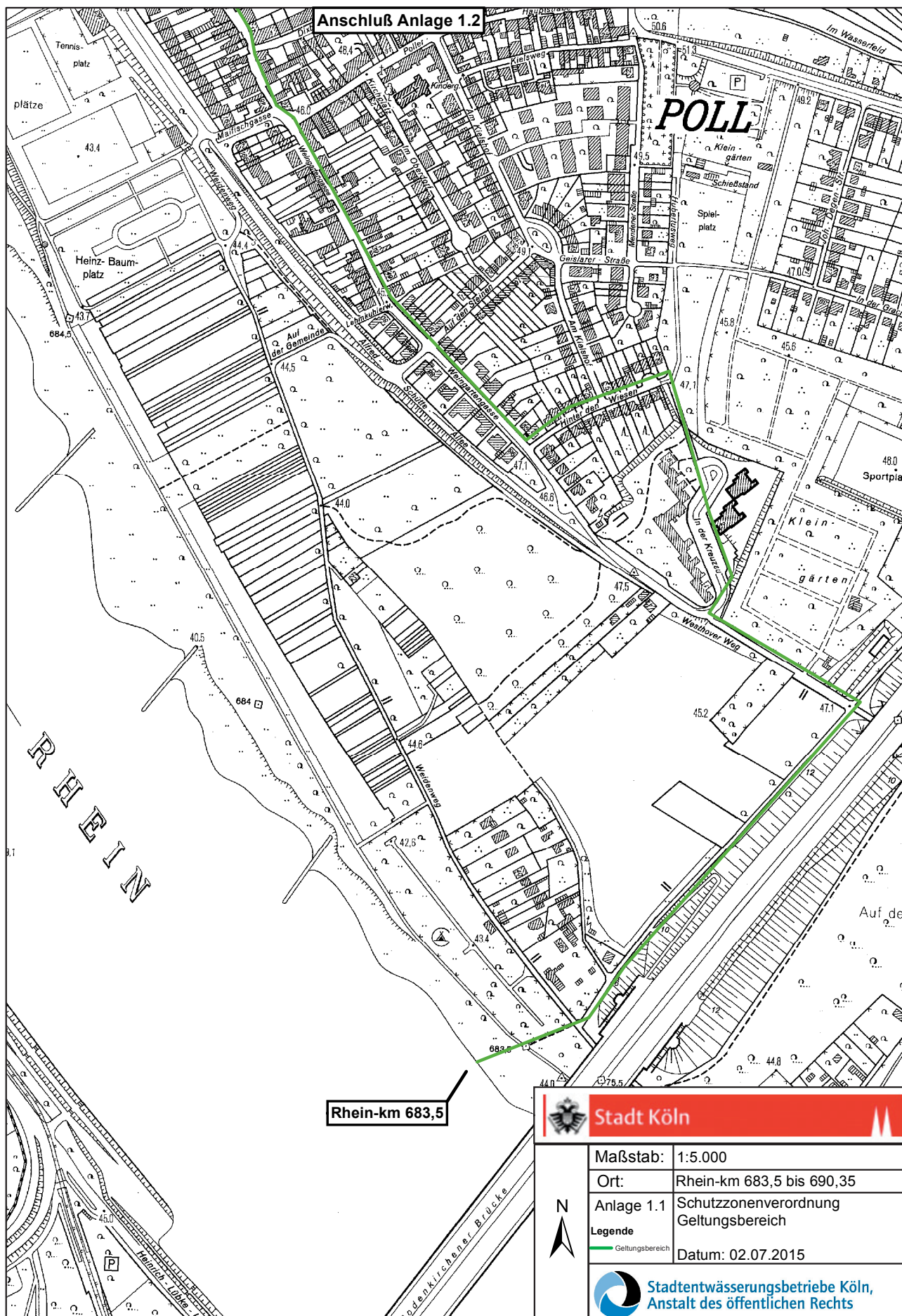
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 4 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 4 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;
 - c) § 4 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - d) § 4 lit. d) sich in der Sperrzone aufhält;
 - e) § 4 lit. e) die Sperrzone befährt;
 - f) § 5 lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Gefahrenzone entfernt;
 - g) § 5 lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder in geeigneter Form vor Wegschwimmen sichert;
 - h) § 5 lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
 - i) § 5 lit. d) die Gefahrenzone befährt;
 - j) § 5 lit. e) sich als Nichtanlieger in der Gefahrenzone aufhält;
 - k) § 5 lit. f) sich auf Spielplätzen, Sportplätzen oder sonstigen im Freien befindlichen Sportstätten aufhält;
 - l) § 5 lit. g) Kindergärten und Schulen betreibt;
 - m) § 5 lit. h) Versammlungen und Zusammenkünfte abhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeiten-gesetzes ist die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde.

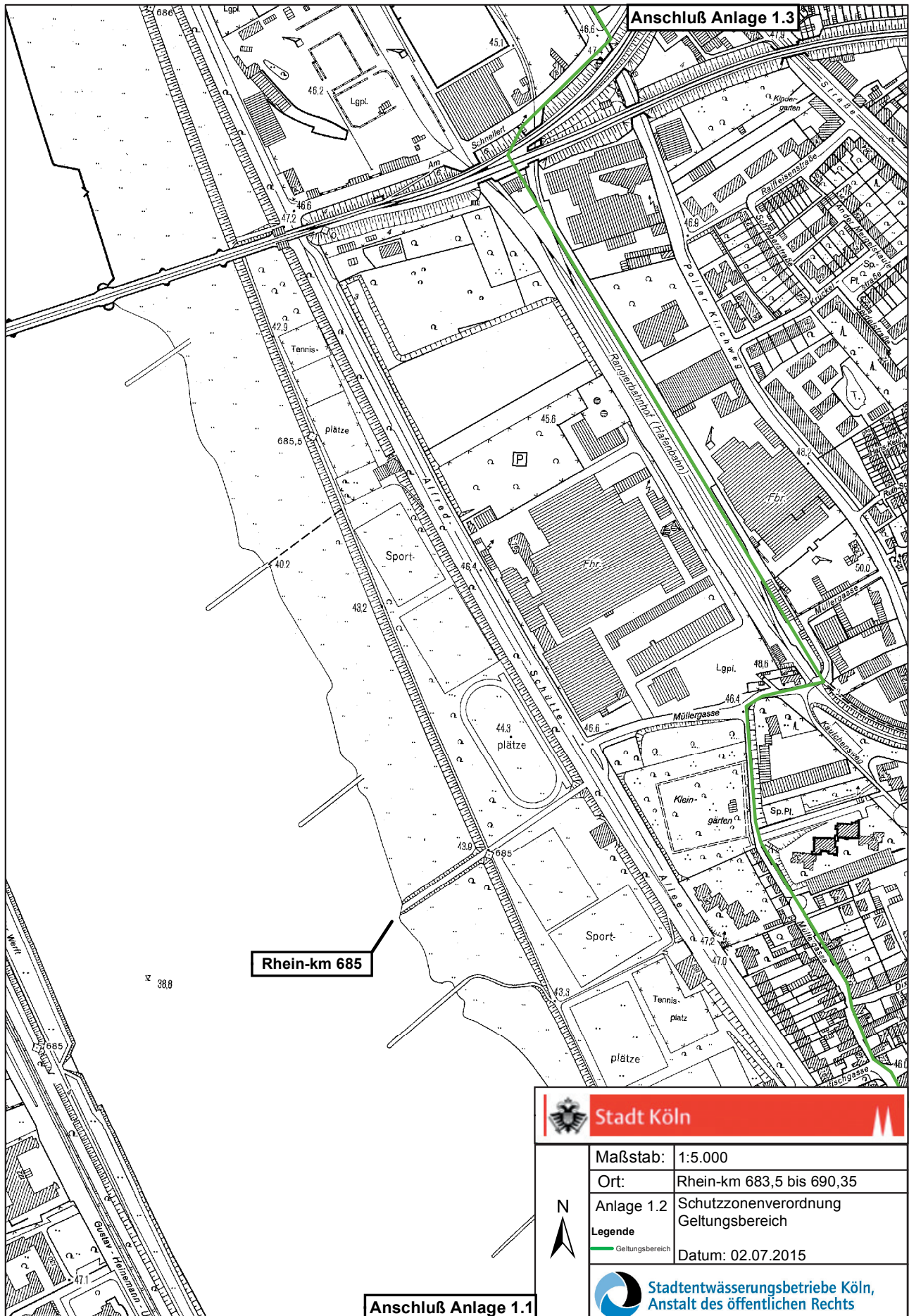
§ 10

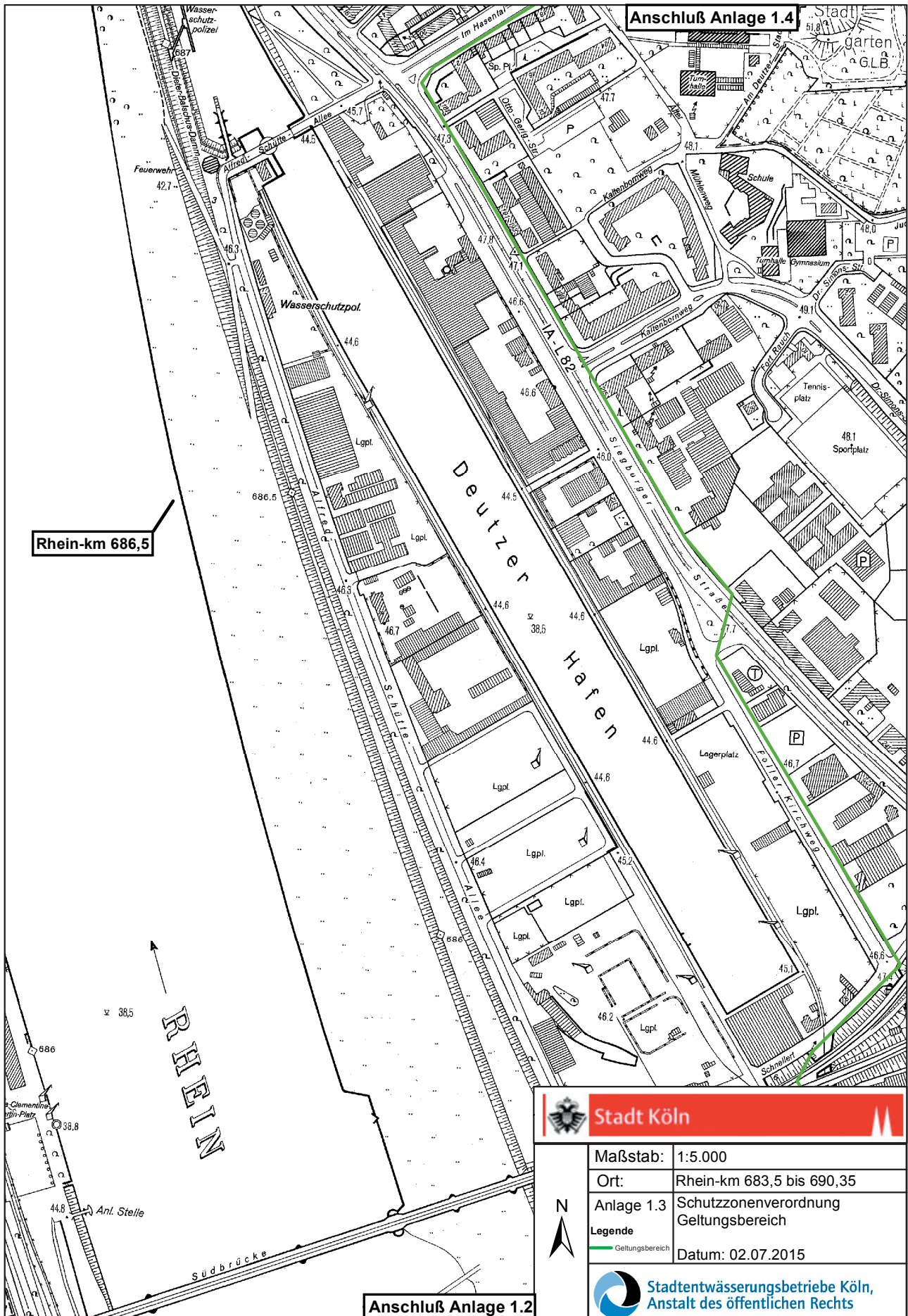
Inkrafttreten

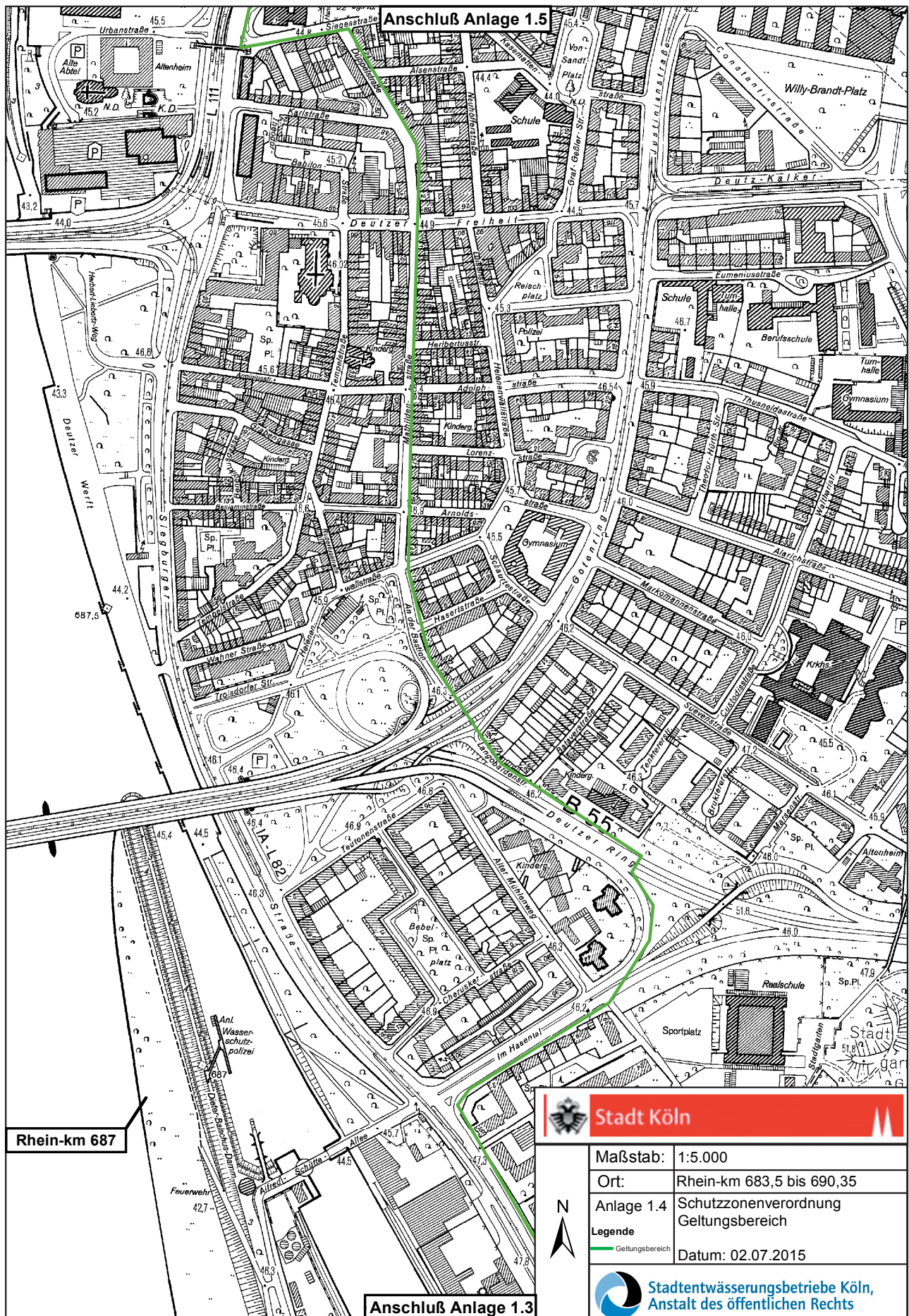
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

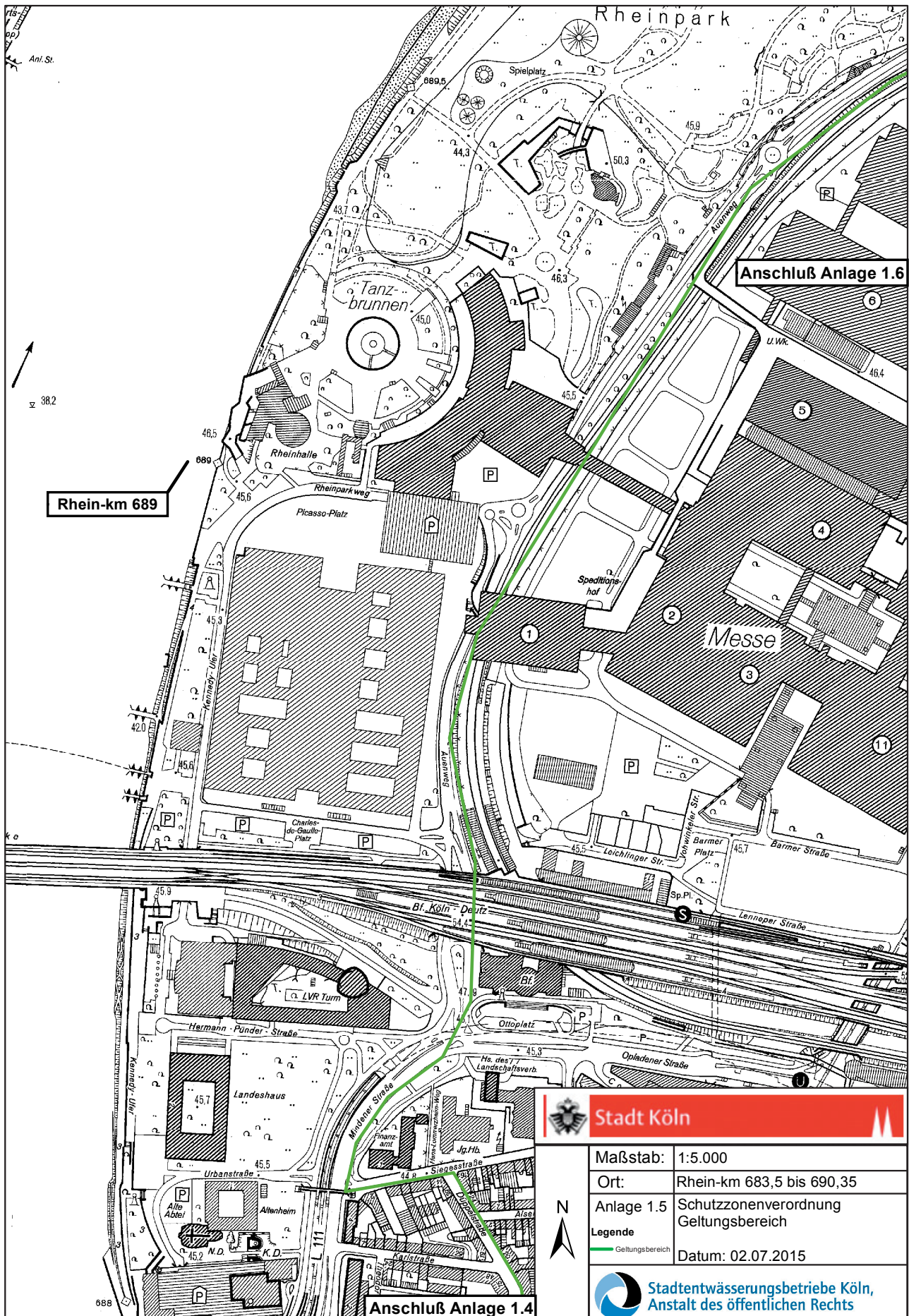
Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde



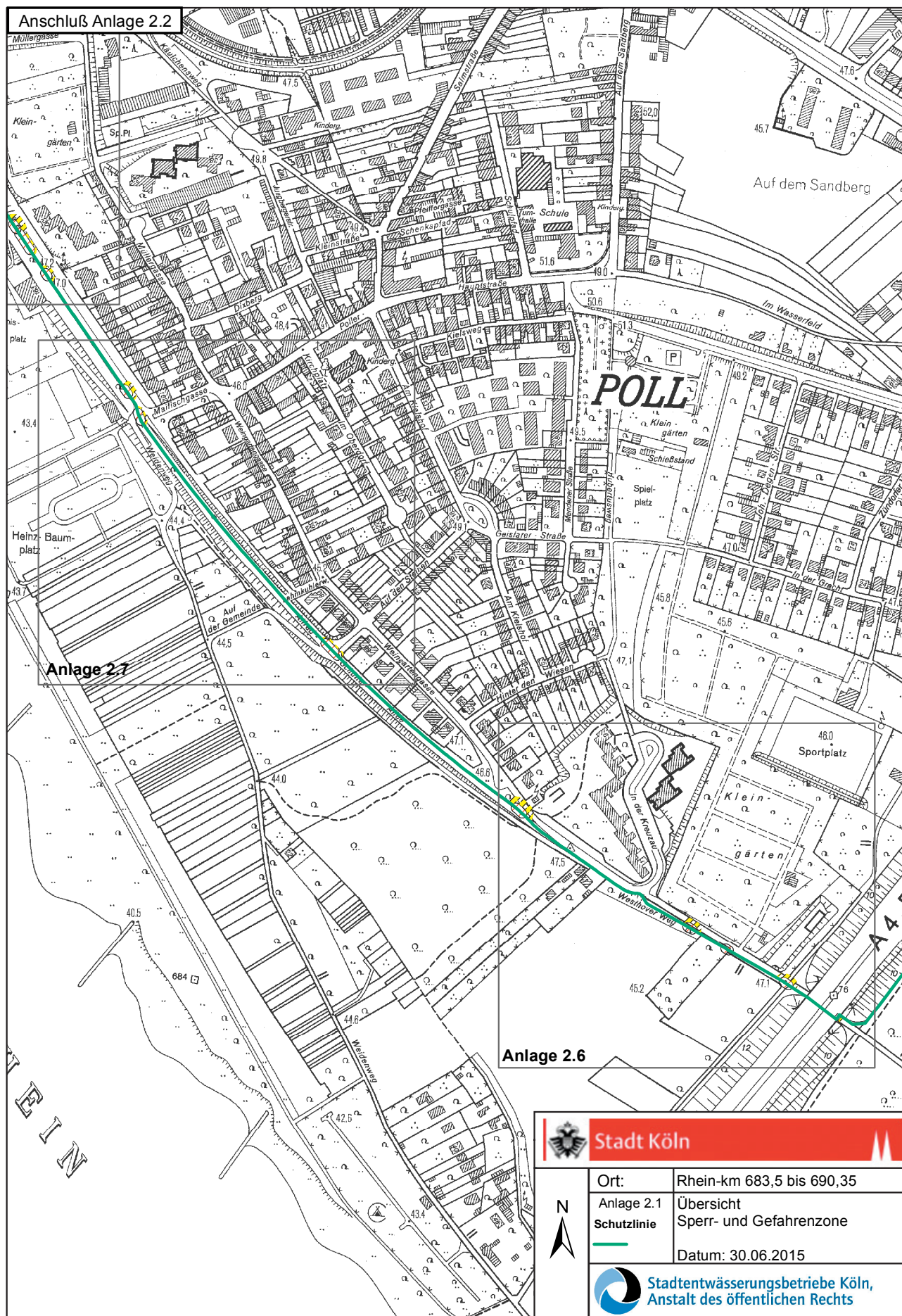


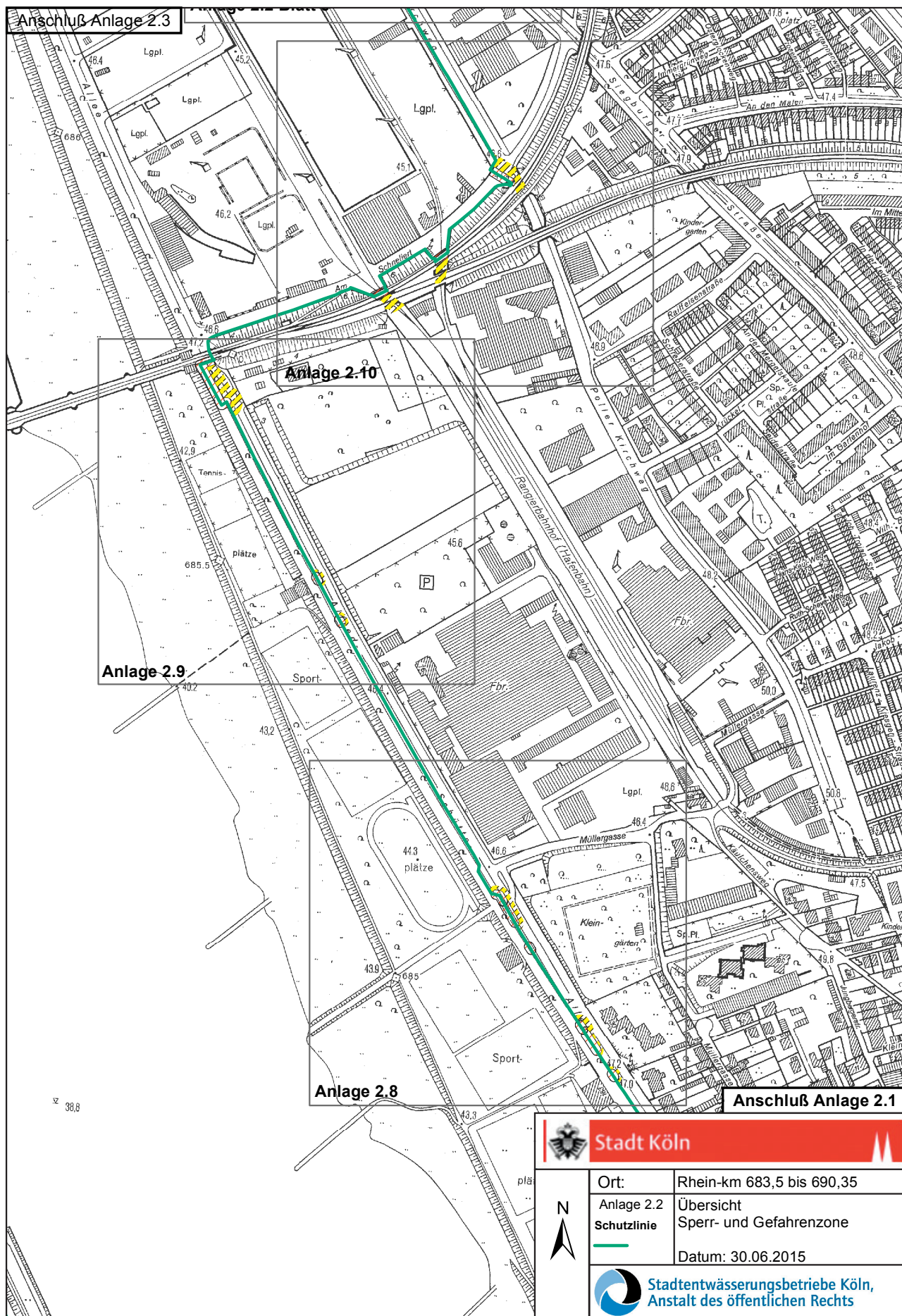


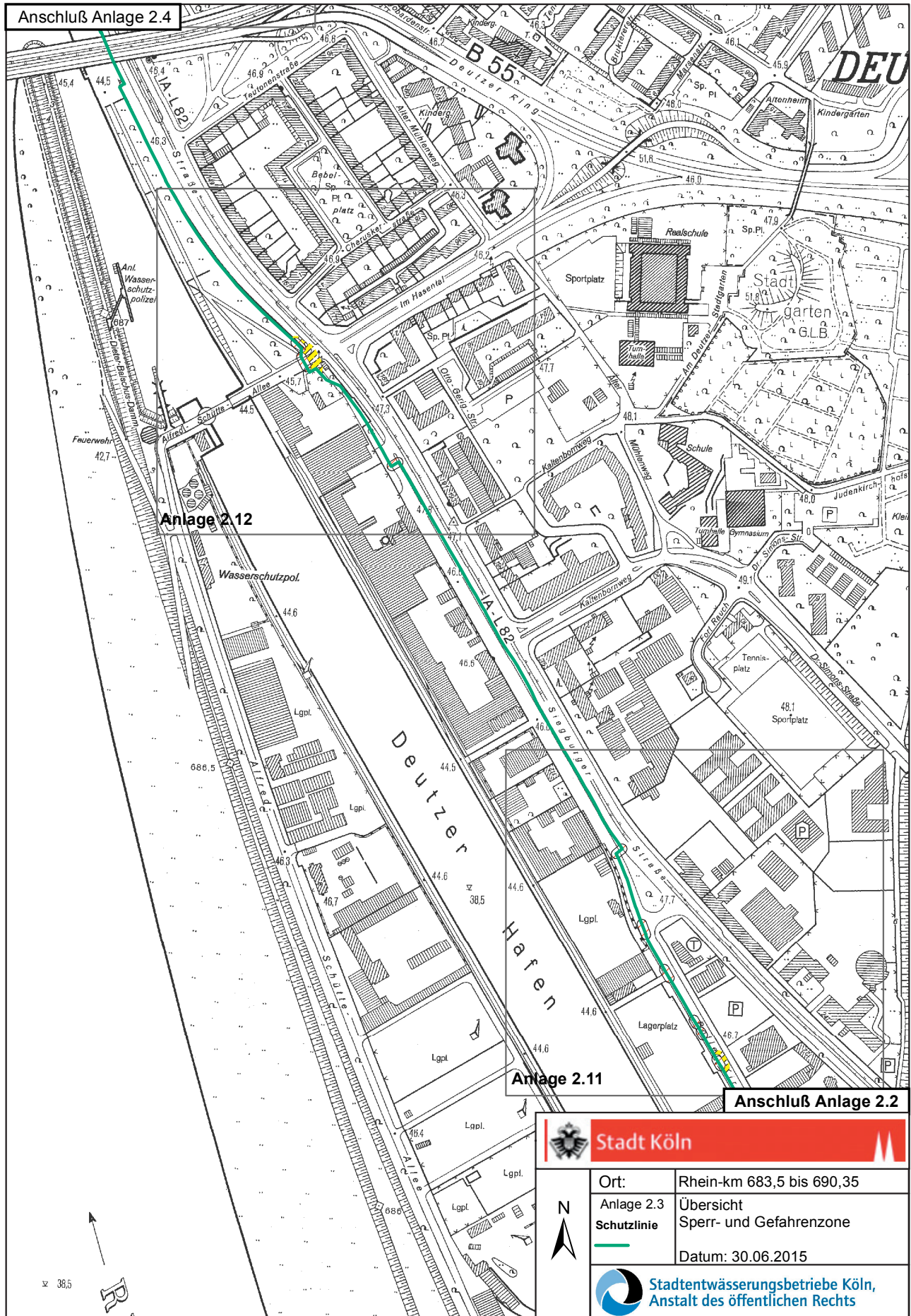


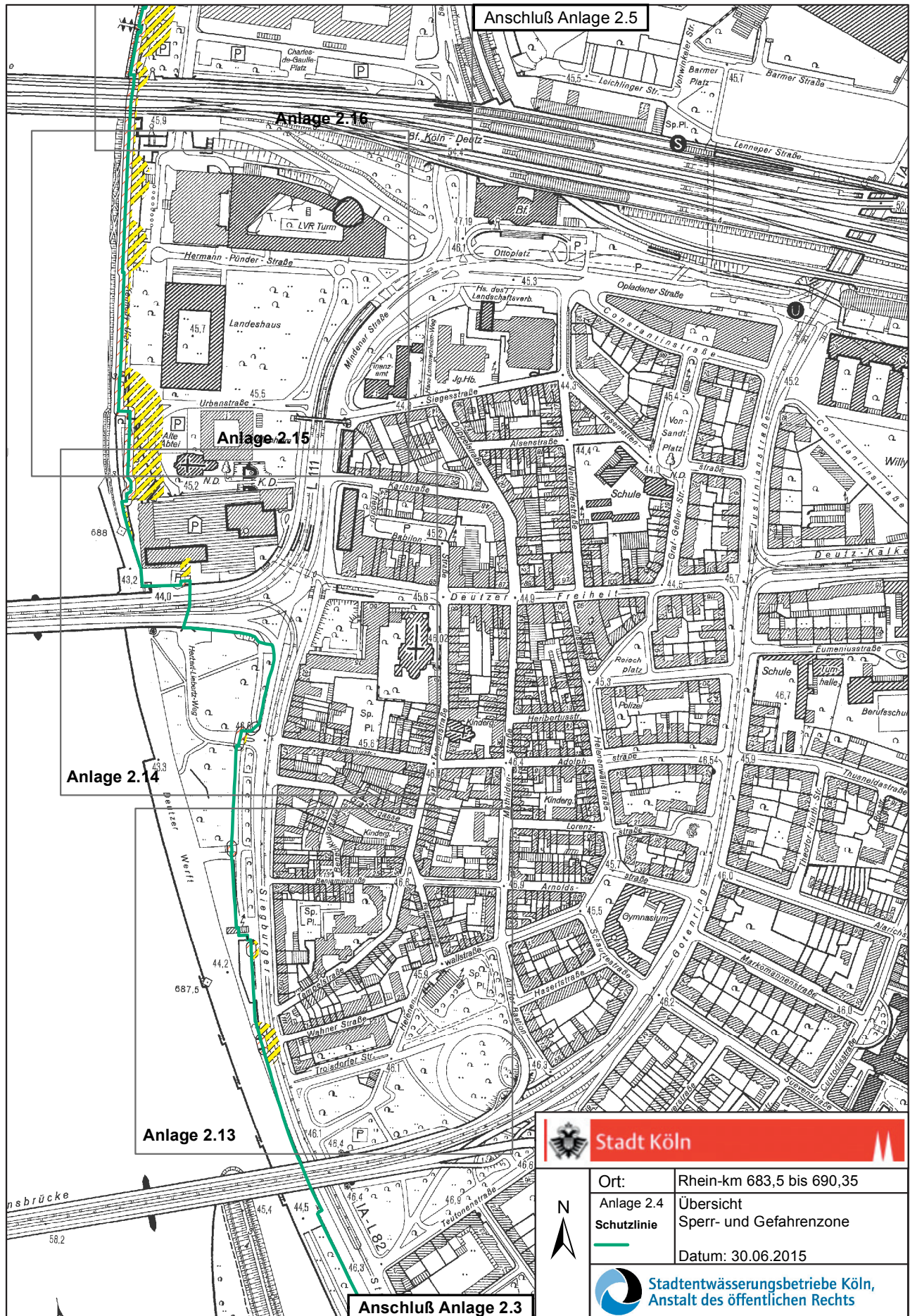


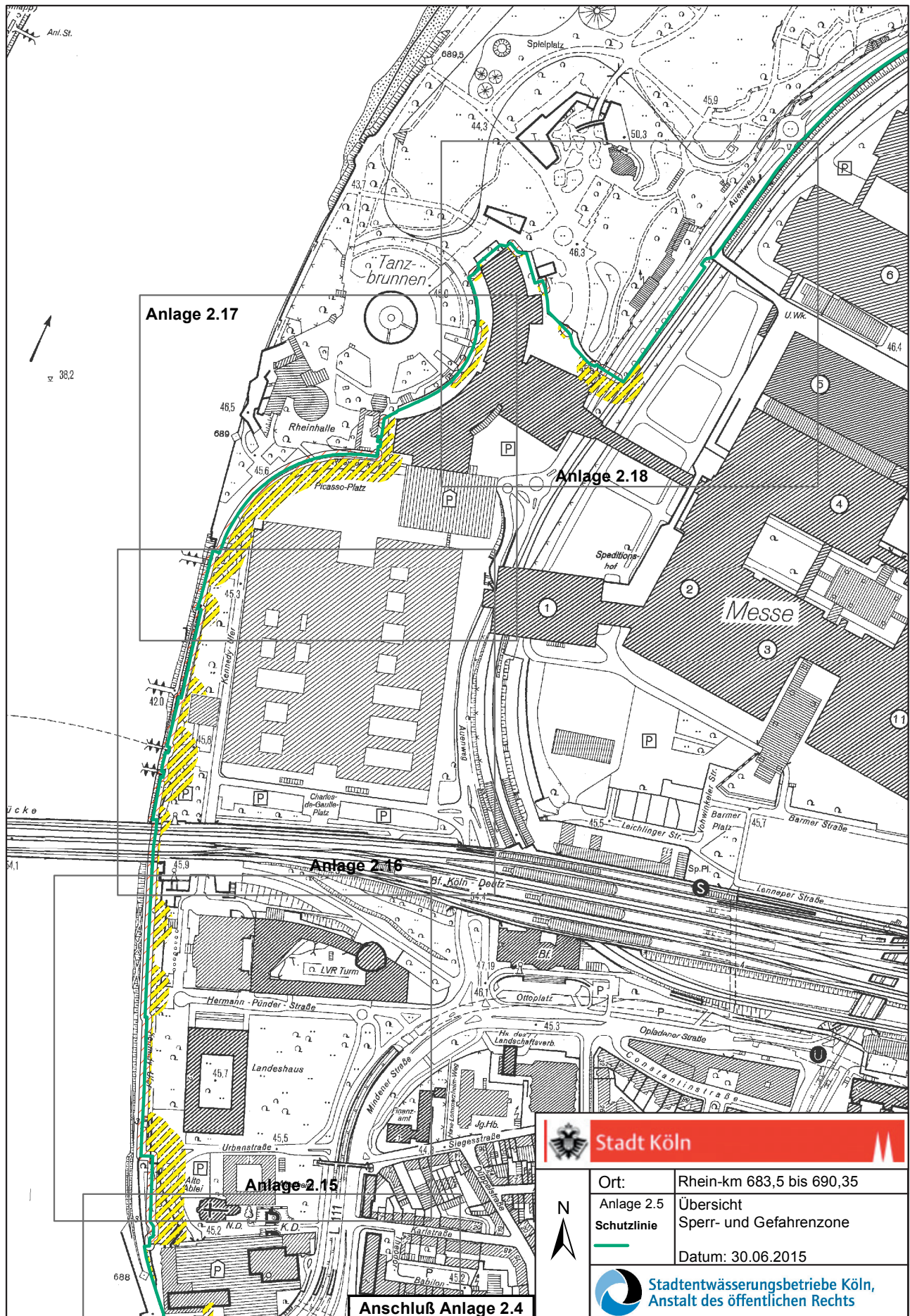












Schutzzonenverordnung Anlage 2.6

Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.7

Sperr- und Gefahrenzone
Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.8

Sperr- und Gefahrenzone
Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.9

Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz



PFA 16

Legende

— Schutzlinie

 Gefahrenzone Sperrzone

Maßstab 1:2.000



Schutzzonenverordnung Anlage 2.11

Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.12

Sperr- und Gefahrenzone
Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.13

Sperr- und Gefahrenzone
Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

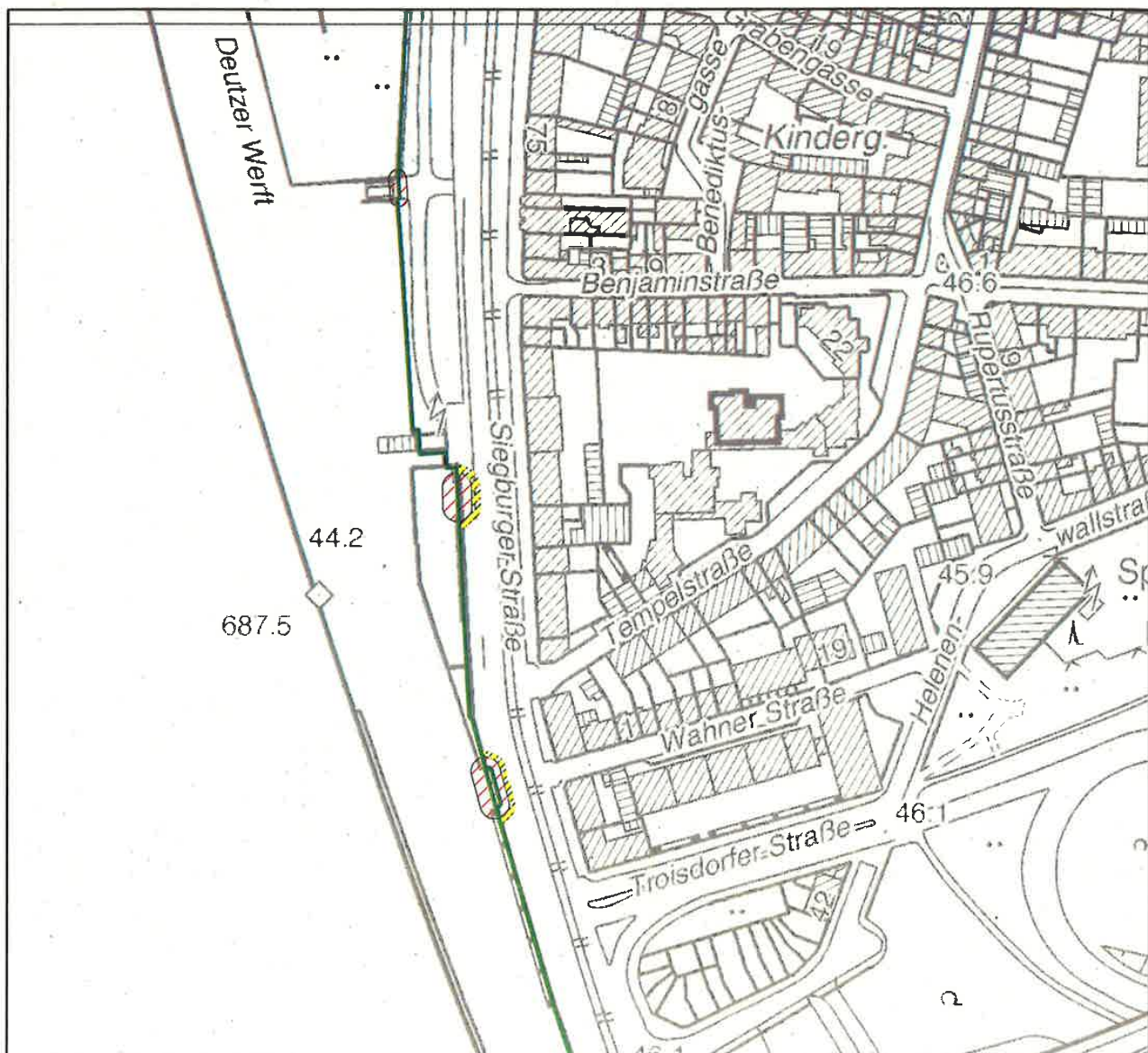
Legende

-  Schutzlinie
-  Gefahrenzone
-  Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.14

Sperr- und Gefahrenzone
Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

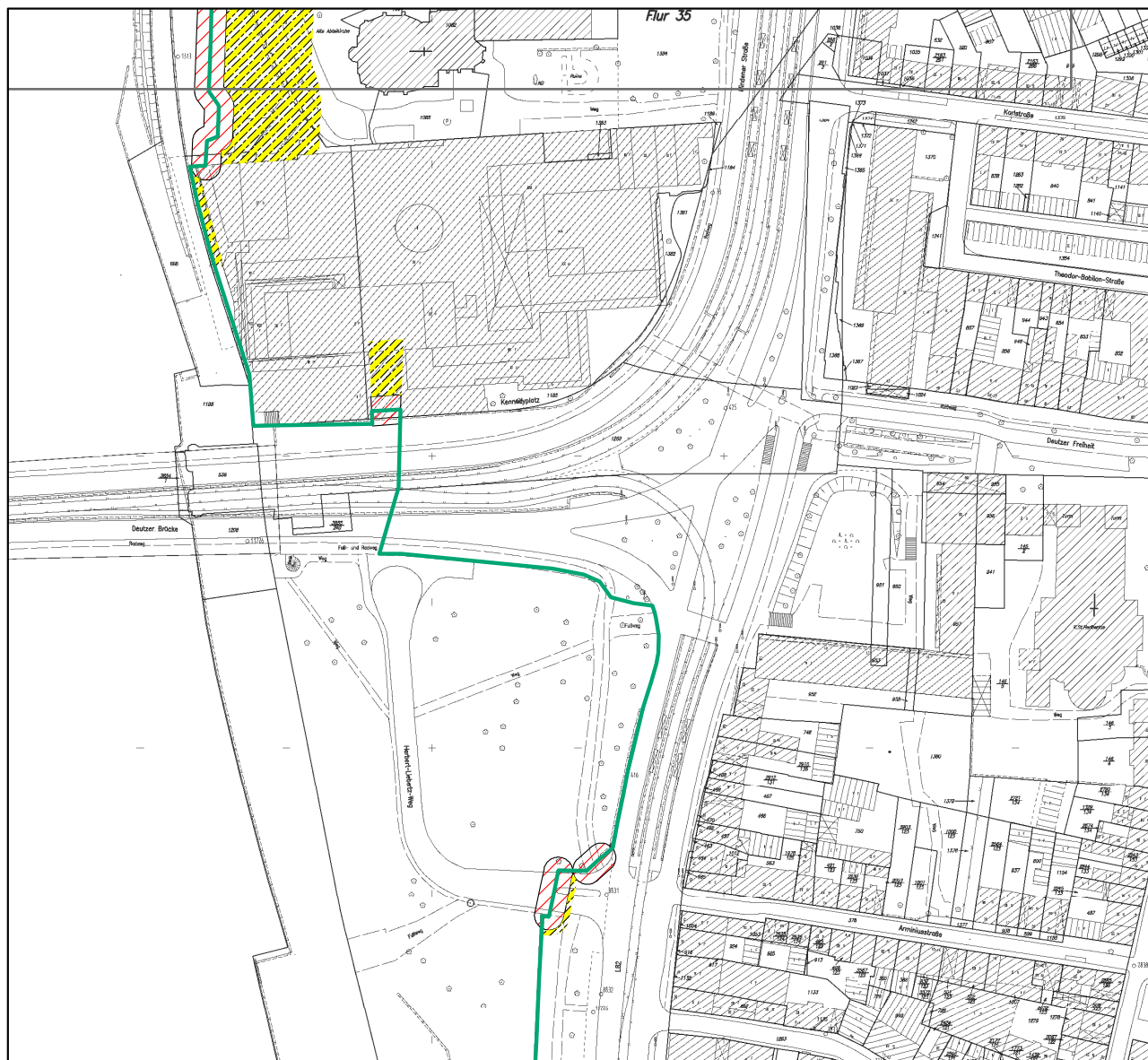
Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.15

Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.16

Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.17

Sperr- und Gefahrenzone Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Schutzzonenverordnung Anlage 2.18

Sperr- und Gefahrenzone
Poll bis Rheinpark Deutz

PFA 16

Legende

- Schutzzlinie
- Gefahrenzone
- Sperrzone



Maßstab 1:2.000

0 15 30 60 90 120
Meter



Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 21.08.2017

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Stephan Keller
Stadtdirektor

195 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf

Da der Bebauungsplan Nummer 58480/03, Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf im Amtsblatt Nummer 57 vom 20. Dezember 2006 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er mit Ausnahme des festgesetzten Siedungsbereiches südlich der geplanten Haupterschließungsstraße (siehe Anlage) erneut mit Rückwirkung zum 20. Dezember 2006 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/

SGV NW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung über folgenden Plan gefasst:

Bebauungsplan Nr. 58480/03 für das Gebiet zwischen Adrian-Meller-Straße, südlicher Grenzen der Grundstücke Max-Ernst-Str. 46 und 1–33, Auf dem Wiesenrain, südöstlicher Grenzen der Grundstücke Auf dem Wiesenrain 35, Zum Neuen Kreuz 30 und 47–53, nordöstlicher Grenzen der Grundstücke In der Lößbörde 22, 24, 30–36 und Neue Sandkaul 22, Neue Sandkaul, südöstlicher und nordwestlicher Grenze des Grundstücks Neue Sandkaul 11, südöstlicher Grenzen der Grundstücke Hauptstr. 64b–66 und Händelstr. 1–9, Mozartstraße, Hauptstraße, westlicher, südlicher und östlicher Grenze des Grundstücks Haus Rath, Freimersdorfer Weg, östlicher Grundstücksgrenze Haus Daveg, Rath-Mengenicher Weg, BAB A 1, Zaunstraße, Feldweg Mozartstraße, nördlicher Grenze des Flurstücks 8, Feldweg Zum Neuen Kreuz, nördlicher Grenze des Flurstücks 19, Feldweg Am Lövenicher Weg, Nordumgehung Lövenich und Widdersdorfer Landstraße in Köln-Widdersdorf

Arbeitstitel: Widdersdorf-Süd (neu) in Köln-Widdersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 58480/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Vorschriften und sonstigen privaten Regelwerke, auf die in den textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 58480/03 mit Ausnahme des festgesetzten Siedlungsbereiches südlich der geplanten Haupterschließungsstraße (s. Anlage) rückwirkend zum 20. Dezember 2006 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 BauGB in der Fassung der Bekannt- machung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245)

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO lautet:

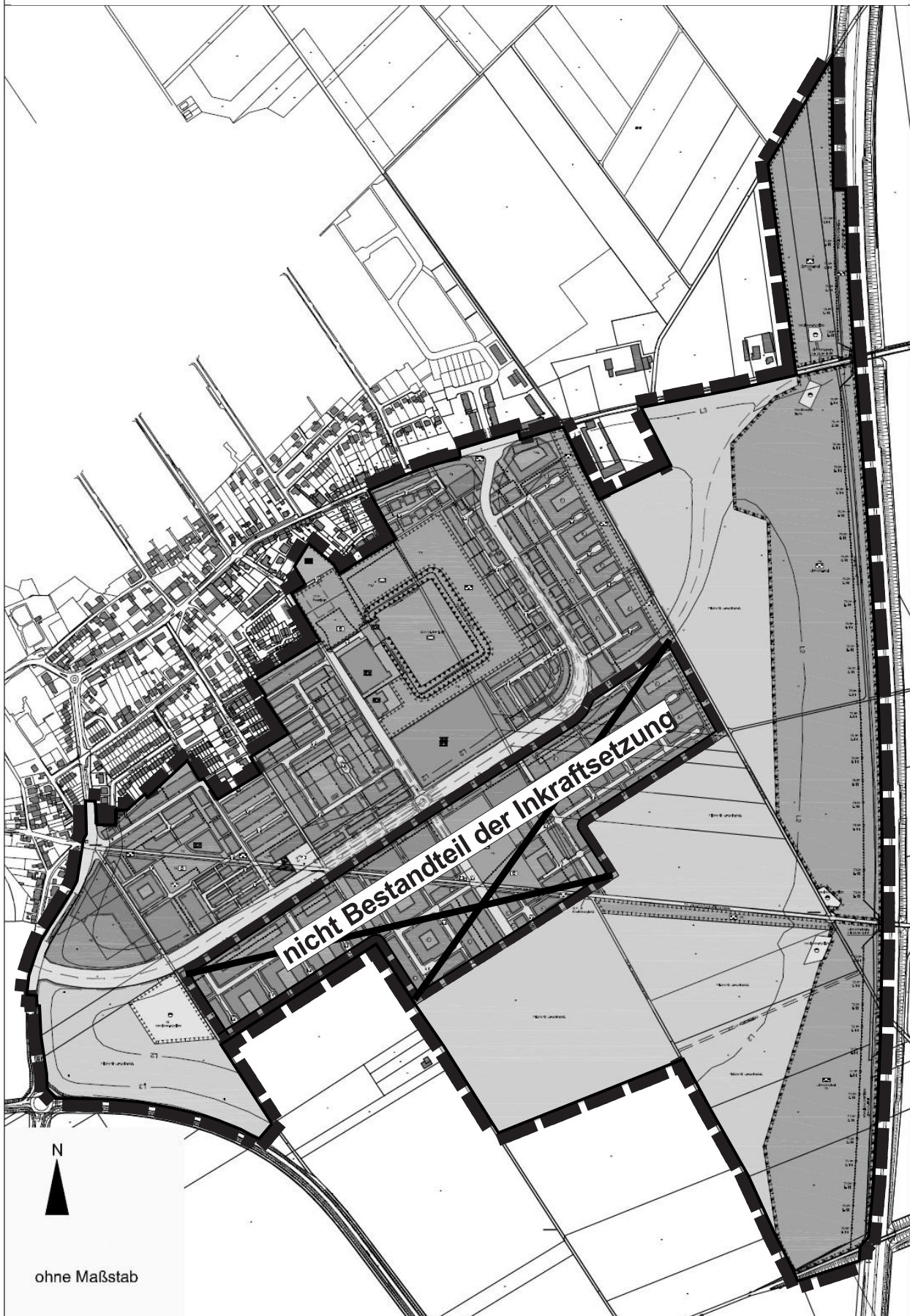
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. August 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58480/03, Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu)



196 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf

Da der Bebauungsplan Nummer 58480/03, Arbeitstitel: Widdersdorf Süd (neu) in Köln-Widdersdorf im Amtsblatt Nummer 08 vom 24. Februar 2010 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut für den festgesetzten Siedlungsbereich südlich der geplanten Hapterschließungsstraße (siehe Anlage) mit Rückwirkung zum 24. Februar 2010 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666/Systematische Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 58480/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Adrian-Meller-Straße, südlicher Grenzen der Grundstücke Max-Ernst-Straße 46 und 1 bis 33, Auf dem Wiesenrain, südöstlicher Grenzen der Grundstücke Auf dem Wiesenrain 35, Zum Neuen Kreuz 30 und 47 bis 53, nordöstlicher Grenzen der Grundstücke In der Lößbörde 22, 24, 30 bis 36 und Neue Sandkaul 22, Neue Sandkaul, südöstlicher und nordwestlicher Grenze des Grundstücks Neue Sandkaul 11, südöstlicher Grenzen der Grundstücke Hauptstraße 64 b bis 66 und Händelstraße 1 bis 9, Mozartstraße, Hauptstraße, westlicher, südlicher und östlicher Grenze des Grundstücks Haus Rath, Freimersdorfer Weg, östlicher Grundstücksgrenze Haus Daveg, Rath-Mengenicher Weg, Autobahn A 1, Zaunstraße, Feldweg Mozartstraße, nördlicher Grenze des Flurstücks 8, Feldweg Zum Neuen Kreuz, nördlicher Grenze des Flurstücks 19, Feldweg Am Lövenicher Weg, Nordumgehung Lövenich und Widdersdorfer Landstraße in Köln-Widdersdorf

Arbeitstitel: Widdersdorf-Süd (neu) in Köln-Widdersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 58480/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Vorschriften und sonstigen privaten Regelwerke, auf die in den textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der

Bebauungsplan Nr. 58480/03 für den festgesetzten Siedlungsbereich südlich der geplanten Hapterschließungsstraße (siehe Anlage) rückwirkend zum 24. Februar 2010 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414)

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 26. August 2017
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Anlage



197 Satzung
über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich
der Ortslage in Köln-Porz-Finkenber
– Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber –
vom 30. Juli 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 03.08.2016 per Dringlichkeit einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Humboldtstraße oberhalb des Parkhauses (Flurstück 731) in südlicher Richtung bis zur Ecke Theodor-Heuss-Straße 134 bis 136, hier entlang in östlicher Richtung bis Theodor-Heuss-Straße 59, dann entlang der südwestlich verlaufenden Grundstücksgrenze (Flurstücke 910 und 127) in nordwestlicher Richtung zurück bis zur Ecke des Parkhauses, dann in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze 731 bis zur Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder

hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30. Juli 2017

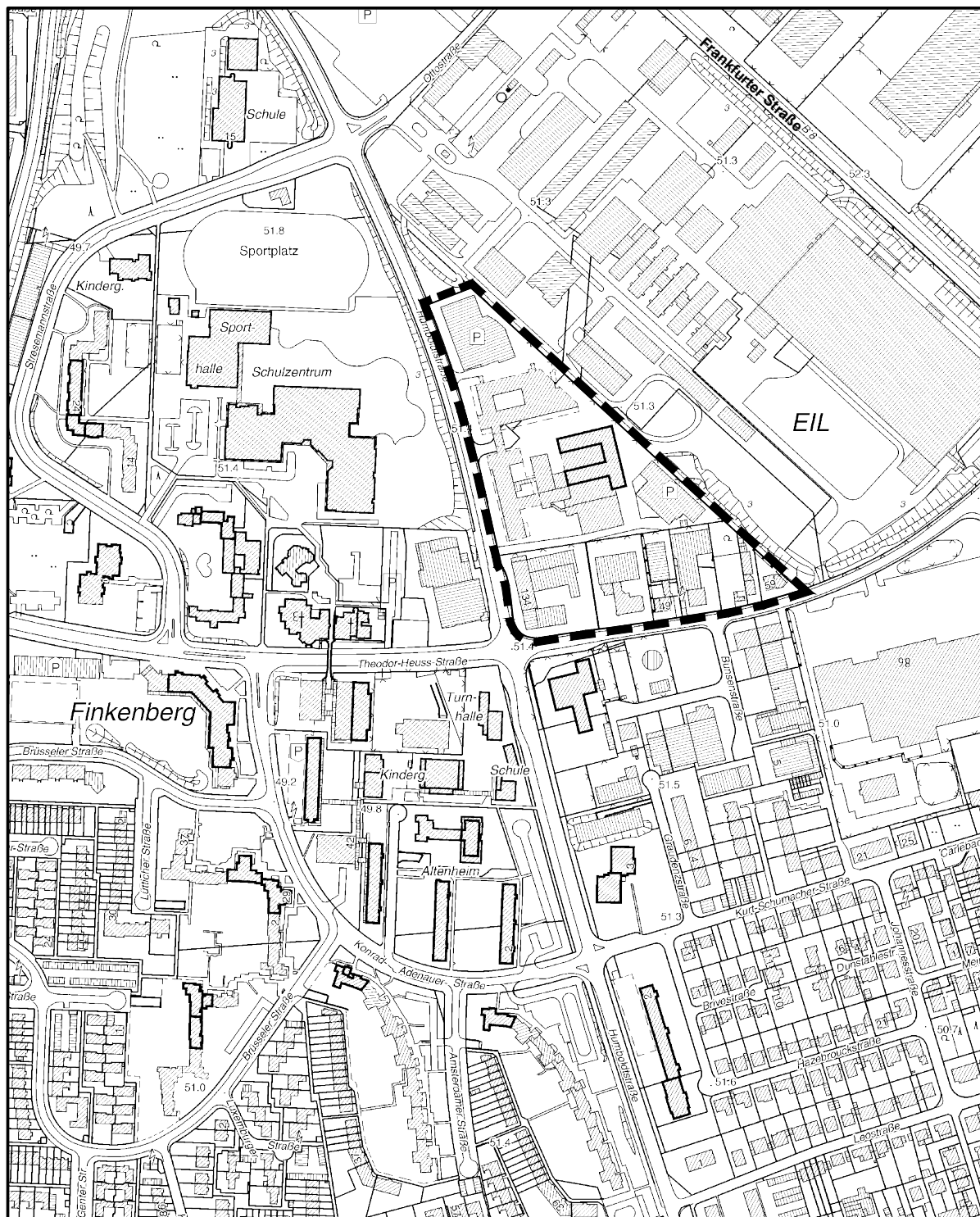
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln - Porz - Finkenberg

Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln - Porz - Finkenberg



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



**198 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Wirksamwerden der 212. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof Ehrenfeld in Köln-Ehrenfeld**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

212. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Ehrenfeld, Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof Ehrenfeld in Köln-Ehrenfeld

Das Änderungsgebiet wird begrenzt durch Maarweg im Westen, die Rheinische Fachhochschule im Norden, Vogelsanger Straße im Nord-Osten und die Bahntrasse im Süden und befindet sich im Stadtbezirk 4, Köln-Ehrenfeld.

Mit Antrag vom 08. Juni 2017 wurde der Bezirksregierung Köln die 212. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 08. August 2017 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 212. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 212. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18. August 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**199 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten
Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I Seite 1772) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63475/01 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Häuschensweg und Subbelrather Straße/Grüner Brunnenweg, östlich angrenzend an die Rosenhofsiedlung in Köln-Bickendorf

Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf

Der Bebauungsplan Nummer 63475/01 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63475/01 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 18. August 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**200 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im
beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: Robertstraße in Köln-Kalk

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 70447/04 für das Gebiet östlich der Robertstraße, südlich der Bebauung an der Johann-Meyer-Straße, westlich der Rolshoverstraße und nördlich der Dillenburger Straße in Köln-Kalk
Arbeitstitel: Robertstraße in Köln-Kalk

Das Gelände war durch den Metallgroßhandelsbetrieb Huhwald Hammacher genutzt und steht seit der Aufgabe dieser Nutzung leer. Wesentlichstes Ziel der Planung ist es, auf dem Gelände eine Wohnbebauung mit ergänzenden Nutzungen zu entwickeln. Dabei soll vorwiegend öffentlich förderfähiger Wohnraum im entsprechenden Mietpreissegment entstehen.

Im Einzelnen ist folgender Nutzungs-/ Wohnungsmix vorgesehen:

- ca. 180 Wohnungen, davon mehr als 60% öffentlich gefördert
- ca. 60 Wohnplätze für Studierende und eine Wohngruppe
- eine sechsgruppige Kindertagesstätte
- kleine Gewerbeeinheiten (max. ca. 500 m²)
- öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz, ca. 1.200 m²)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 70447/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. September bis 6. Oktober 2017 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 22. August 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

201 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren

Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 75405/03 für das Gebiet zwischen dem nördlich gelegenen Bauhaus, begrenzt im Osten durch die Neue Eiler Straße, im Süden durch die Carlebachstraße und im Westen durch die angrenzende Grünfläche (Grundstücke Gemarkung Eil, Flur 16, Flurstücke 879 und 904) in Köln-Porz-Eil

Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil

Ziel der Planung ist es, in diesem Plangebiet Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten auszu-schließen, um die beiden fußläufig nahegelegenen zentralen Versorgungsbereiche „Nahversorgungszentrum Eil, Frankfurter Straße“ und „Nahversorgungszentrum Finkenberg“ zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 75405/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. September bis 6. Oktober 2017 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 24.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 24. Juli 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

202 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: „Circus-Roncalli-Weg“ in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernats für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat eine private Grundstückseigentümerin für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Circus-Roncalli-Weg“ in Köln-Mülheim (vorhabenbezogener Bebauungsplan) ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das rund 0,8 Hektar große Plangebiet liegt im Stadtteil Mülheim im Osten von Köln und gehört zum Stadtbezirk Mülheim. Es wird durch den Neurather Weg im Nordosten, die Bahntrasse der Deutschen Bahn im Nordwesten und eine Grabelandfläche im Süden begrenzt.

Ziel der Planung ist, das derzeit als Circus-Winterquartier genutzte Gelände zu erweitern und zu einem Museumskomplex mit Lager und Werkstattflächen zu entwickeln. Die Erschließung des Werkhofs im Südwesten des Plangebietes soll über eine Zufahrt an der Berliner Straße erfolgen. Eine Zufahrt für Besucher ist am Neurather Weg vorgesehen.

Durch die Planung kann das traditionsreiche Unternehmen an seinem Kölner Standort langfristig gesichert und für eine zukunftsfähige Entwicklung breiter aufgestellt werden. Das mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Museum mit Eventhalle kann zukünftig einen sinnvollen Beitrag zum Kultur- und Freizeitangebot im Osten von Köln leisten.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 11. September bis 25. September 2017 im Bürgeramt Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12 Uhr, dienstags von 9:30 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

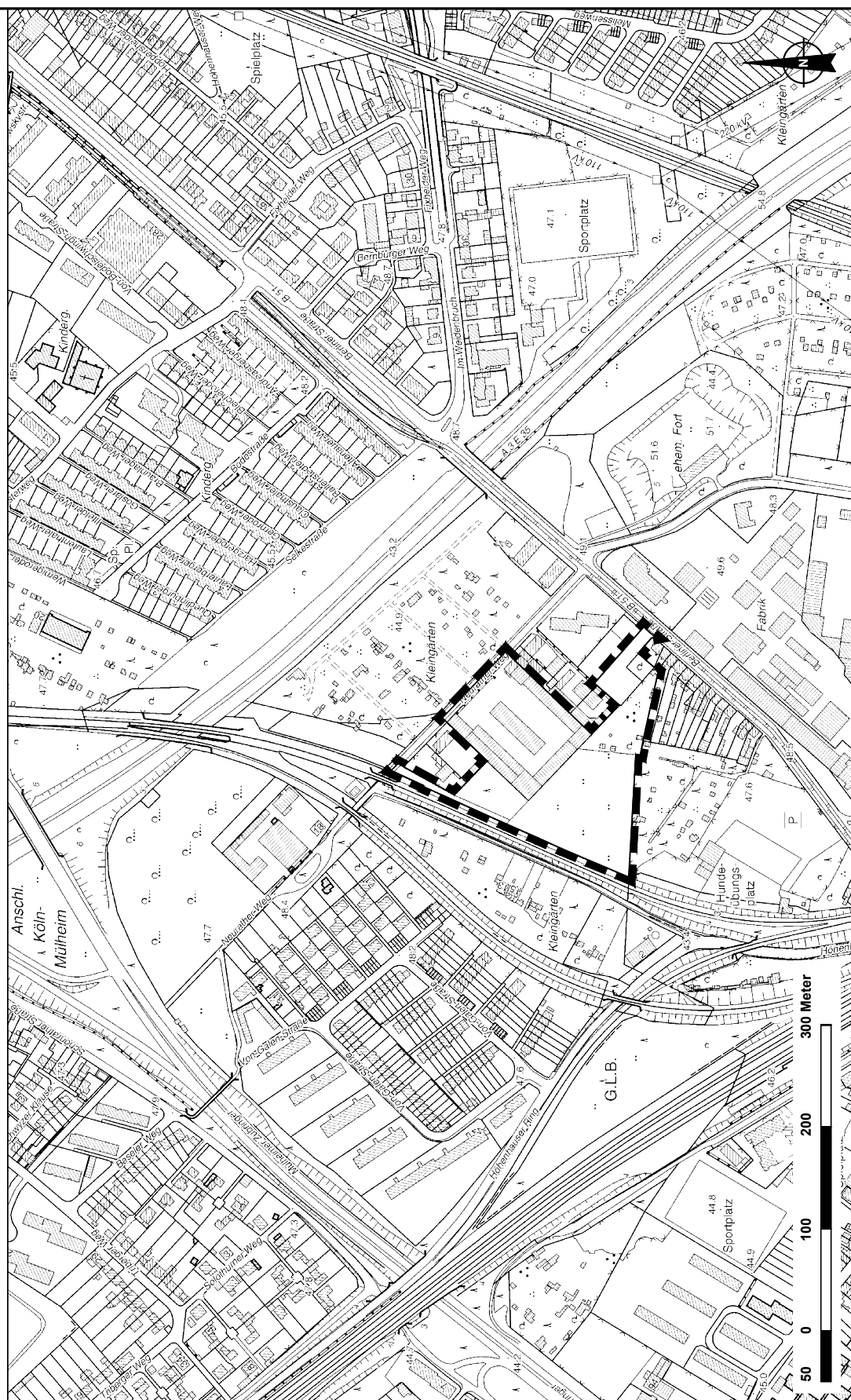
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22800 und 0221/221-30146 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Montag, den 2. Oktober 2017, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, oder per Mail an die Adresse (norbert.fuchs@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 14. August 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Circus-Roncalli-Weg in Köln - Mülheim



203 Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung zu den eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanes
Bebauungsplan-Entwurf Nummer 63469/07

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 über die während der Auslegungsfrist nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf Nummer 63469/07, Arbeitstitel: „Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld“ entschieden.

Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben, erfolgt keine individuelle Mitteilung, sondern es wird von der Möglichkeit gemäß § 3 Absatz 2, Satz 5 Baugesetzbuch Gebrauch gemacht das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden einzusehen.

Die Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung wird ermöglicht in der Zeit vom 7. September bis 6. Oktober 2017 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 08.

Gegen die Entscheidung des Rates über die Stellungnahmen besteht keine Anfechtungsmöglichkeit, da der Bebauungsplan in einem Rechtssetzungsverfahren zustande kommt.

Köln, den 1. August 2017	Die Oberbürgermeisterin, gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter
--------------------------	--

Da dieses Vorhaben nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 durchgeführt.

Diese überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG einschließlich der vollständigen Planunterlagen zum naturnahen Gewässerausbau können entsprechend den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln vom 04.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 im Zimmer Nr. 07F42, 7. Etage, Riegel F während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	8 Uhr bis 16 Uhr
dienstags	8 Uhr bis 18 Uhr
freitags	8 Uhr bis 12 Uhr

oder nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 0221/221-33585 eingesehen werden.

Köln, den 28. August 2017
 Die Oberbürgermeisterin
 Im Auftrag
 gez. Peschen
 Amtsleiter
 Umwelt- und Verbraucherschutzamt

204 Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zu einer Renaturierungsmaßnahme am Flehbach in Köln-Brück

Im Rahmen des Umsetzungsfahrplans „Hydromorphologie für die offenen Fließgewässer im Kölner Stadtgebiet“ (KOE-52) nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beantragen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Osterheimer Str. 555, 51109 Köln die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung eines Teilstücks des Flehbachs im Park entlang der Flehbachstraße in Köln-Brück.

Vorgesehen sind gewässermorphologische Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation und Strukturgüte sowohl im Sohl- als auch im Uferbereich und Gewässerrandstreifen (z. B. durch Ausbau von Betonsohlischen und Herichtung eines naturnahen Gewässerbettes).

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

04.09.2017 (Montag)	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 13.00 Uhr Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16F43, 14.00 Uhr	07.09.2017 (Donnerstag)	Ausschuss Soziales und Senioren, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss, Ausschuss Kunst und Kultur Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 17.00 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal, 17.30 Uhr Kunstbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 18.00 Uhr–20.00 Uhr
05.09.2017 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Unterausschuss Kulturbauten Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr	07.09.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Großer Bürgersaal, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.